



Stellenausschreibungen zum 1. Beförderungsjahr - Kegelstellen A13 g.D. und A14 h.D. sowie Koordinatorenstellen

Folgende Beförderungsstellen für dieses Schuljahr werden in Kürze im Portal www.stella.nrw.de veröffentlicht:

Gesamtschulen:

Für Lehrkräfte Sek I g.D. Laufbahngruppe 2.1:

91 Kegelstellen A13 g.D./EG 13

21 Koordinatorenstellen A13 g.D./EG 13

10 Koordinatorenstellen A 14 g.D./EG 14

Für Lehrkräfte Sek II h.D. Laufbahngruppe 2.2:

69 Kegelstellen A14 h.D./EG 14

35 Koordinatorenstelle A15 h.D./EG 15

Sekundarschulen:

Für Lehrkräfte Sek I g.D. Laufbahngruppe 2.1:

10 Kegelstellen A13 g.D./EG 13

3 Koordinatorenstellen A13 g.D./EG 13

Für Lehrkräfte Sek II h.D. Laufbahngruppe 2.2:

17 Kegelstellen A14 h.D./EG 14

PRIMUS-Schule:

Für Lehrkräfte Sek I g.D. Laufbahngruppe 2.1:

13 Kegelstellen A13 g.D./EG 13

Für Lehrkräfte Sek II h.D. Laufbahngruppe 2.2:

2 Kegelstellen A14 h.D./EG 14

Bewerbungen sind nicht auf die eigene Schule beschränkt, man kann sich auch auf Stellen an anderen Schulen bewerben. Das Verfahren wird wieder **durchgehend digital** ablaufen, d.h. die Bewerbungen sind als E-Mail einzureichen.

Bewerbungsvoraussetzung

Verbeamtete und tarifangestellte Lehrkräfte können sich ab vier Jahren nach Dienstaufnahme auf Beförderungsstellen, d.h. für Beamt:innen ein Jahr nach Ablauf der Probezeit, bewerben. Eine Ausnahme gibt es, denn wer seine Probezeit mit der Bestnote „besonders bewährt“ abschließt, kann sich direkt nach der Probezeit bewerben.

Lehrkräfte in Elternzeit können sich bewerben, sofern sie bereit sind, für die dienstliche Beurteilung in die Schule zu kommen. Lehrkräfte mit einer Pädagogischen Einführung können sich als Nichterfüller:innen **nicht** auf Beförderungsstellen bewerben.

Bewerbung von Laufbahnwechsler:innen (LBW)

Lehrer:innen, die das Lehramt für die Sek. II besitzen aber im gehobenen Dienst (Laufbahngruppe 2.1) beschäftigt sind, gelten als Laufbahnwechsler:innen. Der LBW kann **nicht** mehr durch eine Bewerbung auf eine Stelle des 1. Beförderungsjahres für den höheren Dienst (A 14 h.D.) vollzogen werden. Dies gilt sowohl für Kolleg:innen im Eingangsjahr g.D. (A 12 /EG 11) als auch für Kolleg:innen, die bereits ein Beförderungsjahr innehaben (A 13/ EG 13 g.D.).

Aufgabenbereiche bei Beförderungsstellen

Als Personalrat sind wir bei den Ausschreibungstexten beteiligt. Die Schulen erhalten zusammen mit der Zuweisung der Stellen eine Liste der gemeinsam mit der Bezirksregierung und dem Personalrat abgestimmten Beispiele für Ausschreibungstexte.

Die in den Ausschreibungstexten genannten Aufgabenbereiche für Kegelstellen unterscheiden sich in der Regel von jenen für Funktionsämter (Koordinatorenstellen) in Bezug auf das Tätigkeitsfeld und den zeitlichen Umfang. Bei der Aufgabenbeschreibung von Kegelstellen sollen Formulierungen wie „Mitarbeit bei...“ oder „Unterstützung im Bereich...“ benutzt werden. Bei Koordinatorenstellen soll die „Koordination“



einer Aufgabe explizit benannt werden. Koordinator:innen sind Mitglieder der erweiterten Schulleitung. Die Ausschreibungen der Kegelstellen sollen möglichst offen und weniger detailliert sein. Möglich ist auch die alternative Ausschreibung von Aufgaben.

Mitwirkung bei der Ausschreibung

Die Funktions- und Beförderungsstellen sollten den Kollegien durch die Schulleitungen bekannt gemacht werden. Der Lehrerrat und die Lehrerkonferenz sollten darauf achten, dass sich Ausschreibungstexte am Bedarf der Schule orientieren.

Der Lehrerrat ist im Rahmen seines allgemeinen Informationsrechts grundsätzlich an der Ausschreibung der Stellen durch die Schulleitung zu beteiligen, ebenso die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen.

Erfolgreiche Bewerbung

Bei erfolgreicher Bewerbung empfehlen wir vor der konkreten Übernahme einer Aufgabe im Gespräch mit der Schulleitung eine möglichst konkrete und eindeutige Aufgabenbeschreibung auszuformulieren. Dabei ist zu beachten, dass Teilzeitbeschäftigte entsprechend weniger arbeiten (BVerwG 2 C 16.14 vom 16.07.2015). Falls mit der Übernahme der Aufgabe eine deutlich höhere Beanspruchung als vereinbart erfolgt, und Klärungsversuche in der Schule nicht erfolgreich sind, können sich betroffene Kolleg:innen gerne an den Personalrat wenden.

Einsatz von schwangeren Beschäftigten an Schulen

Immer wieder erreichen uns Anfragen rund um den Einsatz von Schwangeren im Schuldienst. Grundlage für den Einsatz von Schwangeren an Schulen ist nach wie vor der Erlass „Schulbetrieb und Corona – Einsatz schwangerer Lehrerinnen im Präsenzunterricht“ vom 1. März 2023. Die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung gemäß §10 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist hierbei für eine Weiterbeschäftigung vornehmlich ausschlaggebend.

Sobald eine Beschäftigte der/m Schulleiter:in mitteilt, dass sie schwanger ist oder stillt, hat diese/r eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Die darin festgelegten erforderlichen Maßnahmen sind so zu treffen und umzusetzen, dass eine Weiterbeschäftigung der Schwangeren im Rahmen des MuSchG möglich wird. Dies schließt auch ein, dass Schulleitungen Schwangeren ein Gespräch über die Anpassung ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten haben.

Neuerdings ziehen auftretende Corona-Infektionen in

Schule nicht mehr zwingend ein befristetes betriebliches Beschäftigungsverbot nach sich. Bevor eine Schwangere (unabhängig von ihrem Impf- und Genesenenstatus) für acht Tage nach dem letzten Infektionsfall in ein befristetes betriebliches Beschäftigungsverbot geht, ist seitens der/s Schulleiter:in zunächst zu prüfen, inwiefern Schutzmaßnahmen so gestaltet werden können, dass eine Weiterbeschäftigung gemäß MuSchG möglich ist.

Für eine Weiterbeschäftigung trotz auftretender Infektionsfälle bedeutet dies konkret, dass der unmittelbare Kontakt mit dem vom Infektionsfall betroffenen Personenkreis (z.B. Schüler:innen einer Lerngruppe) vermieden werden muss. Es gilt demnach Folgendes:

- kein Einsatz in Lerngruppen, wenn eine Person in der Lerngruppe von einer Corona-Infektion betroffen ist
- kein Einsatz in gemischten Lerngruppen bzw. Kursen, wenn ein Teil der Gruppe von einem Infektionsfall betroffen ist
- keine Sitzungs- oder Konferenzteilnahme in Präsenz im Falle einer bekannten Infektion unter Beschäftigten

Darüber hinaus besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Schulleiter:innen Schwangeren andere dienstlichen Aufgaben übertragen, die auch von zuhause aus erledigt werden können.

Es ist Aufgabe der/s Schulleiter:in zu prüfen, inwiefern der Einsatz von schwangeren Beschäftigten unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen in Präsenz möglich ist.

Die Bezirksregierung verweist in diesem Zusammenhang auf die im Bildungsportal eingestellten Informationen zum Thema, sowie auf die Handlungsempfehlung zum Thema



„Mutterschutz bei luftgetragenen Infektionserregern“ aus dem Bundesministerium für Senioren, Familien und Jugend.

Dort werden Wege innerhalb der Schule (z.B. Gänge, Flure, Schulmensa) mit alltäglichen Begegnungssituationen in z.B. öffentlichen Verkehrsmitteln oder Restaurants gleichgesetzt. Spezielle Maßnahmen diesbezüglich seien somit nicht erforderlich.

Zu Fragen rund ums Thema Schwangerschaft und Mutterschutz können sich Schwangere jederzeit an den arbeitsmedizinischen Dienst der BAD Gesundheitsfürsorge und Sicherheitstechnik GmbH wenden. Diese bietet persönliche Beratungen an.

